

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Kirschweiler

in der Fassung vom 17.Februar 2022

Der Ortsgemeinderat Kirschweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Offentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Bildung von Ausschüssen	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	2
§ 4	Beigeordnete	3
§ 5	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	3
§ 6	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	3
δ 7	Inkrafttreten	3

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kirschweiler erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss¹, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung

¹ Durch GR-Beschluss vom 17.02.2022 – TOP 6b – wurde mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung die am Donnerstag erscheinende Wochenzeitung "Unsere Heimat" zum Mitteilungsblatt für "Öffentliche Bekanntmachungen" bestimmt.

spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen und der dringlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
 - Ortsmittelpunkt (Ecke Kirchgasse / Hauptstraße)
 - Auf der Lüh, Am Parkplatz
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen erfolgt nach Bedarf durch den Ortsgemeinderat gemäß § 44 GemO.

83

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR im Einzelfall mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen.
 - 2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.

- 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
- 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 5. Stundung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- 6. Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall und
- 7. Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall.
 - Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat spätestens in seiner nächsten Sitzung über die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Kirschweiler hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.02.2012 in der zuletzt gültigen Fassung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Kirschweiler, den 17. Februar 2022

Karl-Otto Dreher Ortsbürgermeister S. Varoamore Herrstein

L.S.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

lst die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) jedermann diese Verletzung geltend machen.